

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## LIBYEN

Stand: 09.04.2018

### Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Libyen sind mit der Legalisation zu versehen.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tripolis kann libysche Personenstands-urkunden zur Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland legalisieren. Hierfür müssen die Urkunden von einem offiziell registrierten Übersetzungsbüro in die deutsche Sprache übersetzt, zur Prüfung und Bestätigung dem libyschen Justizministerium vorgelegt und von der Konsularabteilung des libyschen Außenministeriums beglaubigt werden.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch das Zentrale Zivilstandsamt (Central Civil Registry) in Tripolis
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Zentrale Zivilstandsamt (Central Civil Registry) in Tripolis
- 3) Familienbuch der Eltern ggf. aktives Familienbuch, ausgestellt durch das Zentrale Zivilstandsamt (Central Civil Registry) in Tripolis
- 4) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk des Gerichts  
und  
b) Scheidungsurkunde (Scheidungsregistrierung) mit Nachweis der Unwiderrufflichkeit der Scheidung des Gerichts  
sowie  
c) ausgefülltes Formular „Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gemäß § 107 FamFG“

oder

- statt a), b) und c) -

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den libyschen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch das zuständige libysche Gericht.